

Satzung des Karateverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Verbandes

- (1) Der Karateverband Sachsen-Anhalt e.V., im Folgenden KVSA genannt, ist eine Gemeinschaft freier, Karatesport bzw. Karate als Kampfkunst betreibender Vereine oder der entsprechenden Abteilungen/Sektionen von Vereinen Sachsen-Anhalts.

Der KVSA versteht sich als Fachverband für Karate - Do, Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.

- (2) Der KVSA ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Blankenburg.
- (4) Der Verband ist Mitglied und Landesverband des Deutschen Karate Verbandes e.V., im Folgenden DKV genannt.

sowie Fachverband für Karate im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., im Folgenden LSB genannt.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des KVSA ist es:

- a.) Karate als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport sowie als traditionelle Kampfkunst zu pflegen, zu fördern und zu entwickeln und aufgrund der dem Karate innewohnenden und mit diesem vermittelten erzieherischen sowie persönlichkeitsbildenden Werte gleichzeitig der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen.

Diesem Zweck zuträgliche, erforderliche bzw. geeignete Maßnahmen werden durch den KVSA initiiert, durchgeführt und koordiniert.

- b.) Die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, dem Bundesland Sachsen-Anhalt sowie anderen Bundesländern, den Kommunen, weiteren öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zu vertreten.
- c.) Karate als Sport bzw. traditionelle Kampfkunst in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im Inland und Ausland zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.
- d.) andere Kampfsportarten in Untergliederungen (Sektionen/Abteilungen)

zu betreuen, ohne dass eine Aufnahmeverpflichtung besteht.

(2) Die Charakteristik des KVSA ist :

a.) Der KVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der KVSA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b.) Der KVSA ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt.

c.) Mittel des KVSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KVSA.

Mitglieder, auch ausscheidende, haben keinerlei Ansprüche auf das, an bzw. gegenüber dem Vermögen des KVSA.

d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KVSA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e.) Der KVSA ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Definition der Kampfsportart Karate

(1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, bei der vornehmlich Körpergliedmaßen, hauptsächlich in Form von Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriff und Verteidigung gegenüber imaginären oder tatsächlich vorhandenen Gegnern sowie zur abstrakten wie konkreten Demonstration solcher Handlungen eingesetzt werden.

Im Hinblick darauf wird sowohl die dazu notwendige körperliche Beherrschung, als auch der mit dieser Kampfkunst im historisch-philosophischen Zusammenhang stehende Hintergrund und eine dementsprechende Beherrschung des Geistes trainiert.

Ziel des Karate ist es daher, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst die Persönlichkeit zu entfalten.

(2)

- a.) Kennzeichnend für den sportlichen Vergleich im Karate ist der Verzicht auf ein (unkontrolliertes wie kontrolliertes) Treffen eines oder die Entfaltung einer entsprechenden Trefferwirkung auf oder an einem Gegner.

Notwendig für eine Karatetechnik ist daher die Fähigkeit, insbesondere Angriffstechniken - etwa durch Abstoppen o. ä. - derart kontrollieren zu können, dass das Treffen eines Gegners bzw. die Entfaltung einer entsprechenden Trefferwirkung auf diesen vermieden werden kann.

- b.) Treffer oder die Entfaltung von Trefferwirkung gelten daher generell als Regelverstoß.

Näheres regelt die Sport- und Wettkampfordnung.

- c.) Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung Treffer oder die Entfaltung von Trefferwirkung generell gestatten, beabsichtigen oder mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.

(3)

Der KVSA pflegt Karate als eine Sportart bzw. Kampfkunst allein nach sport-, traditions- und gesundheitspezifischen Maßstäben.

a.)

aa)

Der KVSA ist an keinen Karatestil bzw. keine Karatestilrichtung gebunden. Den Mitgliedern steht die Pflege eigener Karatestile in satzungsgemäßem Rahmen frei.

bb)

Unter Stilrichtungen werden einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung verstanden, die vom DKV, anerkannt sind.

cc)

Abtrennungen von bestehenden, im DKV anerkannten Stilrichtungen sowie andere, der Ausübung nach dem Begriff des Karate im Sinne dieser Satzung genügende Ausprägungen des Karate können im KVSA als sogenannte „Gruppierung“ anerkannt werden.

dd)

Voraussetzung für eine Anerkennung als Gruppierung ist, dass

- die von der Gruppierung ausgeübte Form des Karate keiner anderen, vom DKV anerkannten Stilrichtung oder einer bereits anerkannten Gruppierung zugerechnet werden kann; nur formelle oder unwesentliche Abweichungen oder Differenzierungen genügen diesen Anforderungen nicht.

- die Gruppierung als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder als eigenständige Sektion/Abteilung einem solchen Verein angehört,
- sie mindestens 30 Mitglieder an den Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) oder LSB und den DKV meldet,
- ihren Jahresbeitrag an den KVSA entrichtet oder zu entrichten bereit ist,
- sich der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des KVSA zu unterwerfen bereit ist.

Über die Anerkennung als Gruppierung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten.

Für die der Gruppierung zustehenden Rechte und Pflichten gelten die Regelungen dieser Satzung über die Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Der KVSA und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des KVSA ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Sie verpflichten sich, die Satzung des DKV sowie des DOSB und des LSB anzuerkennen.

Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können wegen verbandsschädigendem Verhalten mit Sanktionen belegt oder als Mitglied aus dem KVSA ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss aus diesem Grunde entscheidet der Vorstand in dem in § 7 Abs. 4 lit d. und dem diesen nachfolgenden Bestimmungen genannten Verfahren.

(5)

a.)

Der KVSA bekämpft jede Form des Dopings in enger Zusammenarbeit mit dem DKV und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung (ADO) des DKV in der jeweils geltenden Fassung.

b.)

Wegen Verstößen gegen die ADO können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom KVSA auf den DKV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils geltenden ADO des DKV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen nach den Regularien der ADO bzw. des DKV für das Sanktionsverfahren zuständigen bzw. berufenen Gremiums anzuerkennen und umzusetzen.

§ 4 Grundsätze des Verbandes

- (1) Der KVSA erstrebt die Einigkeit im auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt betriebenen Karatesport sowie der daselbst praktizierten, traditionellen Kampfkunst Karate und steht allen Karatevereinen und Karateabteilungen / Karatesektionen von Vereinen, die diese Satzung anerkennen offen. Er steht auf dem Boden des Amateursports und wird ehrenamtlich geführt.
- (2) Der KVSA erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren freundschaftliche Zusammenarbeit.

Er will der Gesundheit aller Mitglieder dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

§ 5 Rechtsgrundlagen des Verbandes

- (1) Die Rechtsgrundlagen des KVSA sind diese Satzung; die Ordnungen des DKV sowie die Ordnungen, die der KVSA zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Satzung ist die Grundlage für die Ordnungen des KVSA.

Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des KVSA.

Sie gelten vorrangig vor den entsprechenden Ordnungen des DKV, soweit in letzteren nicht zwingend ein anderes bestimmt ist.

- (3) Die Ordnungen werden vom Vorstand erarbeitet, geändert und beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Mitglieder des KVSA können Ordnungen oder Änderungen derselben erarbeiten und die Verabschiedung derselben dem Vorstand vorschlagen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die im Landessportbund Sachsen – Anhalt e. V. zusammengeschlossenen gemeinnützigen Vereine und Abteilungen/Sektionen von Vereinen sowie deren Einzelmitglieder, die Karate im Sinne dieser Satzung oder Kampfsportarten in den durch den KVSA anerkannten Gruppierungen betreiben.

Über die letztgenannte Anerkennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten.

- (2) Das Mitglied, das Karate im Sinne dieser Satzung betreibt, muss gleichzeitig dem DKV angehören.
- (3) Die Teilnahme am Sport-, Lehr- und Übungsbetrieb des KVSA ist nur möglich für KVSA - Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Jahressichtmarke des DKV sind. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der anerkannten Gruppierungen anderer Kampfsportarten.
- (4) Jedes Mitglied des KVSA im Sinne des Abs. 1 muss in den Bestandserhebungen der zuständigen Sportfachverbände seine Einzelmitglieder unter der Rubrik Karate melden.

Bei der Jahresmeldung der Mitglieder an die Sportbünde müssen deren Karate/Kampfsport/Kampfkunst betreibende Einzelmitglieder unter der Rubrik „Karate“ gemeldet werden. Eine Meldung unter anderen Rubriken ist nicht zulässig und kann als Verstoß gegen die Satzung zum Verbandsausschluss führen.

Im Falle von Mehrspartenvereinen sind Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder allein für den Teil, der Karate/Kampfsportarten/Kampfkünste im Sinne dieser Satzung betreibt als Angehörige des KVSA zu betrachten. Alle Rechte und Pflichten beziehen sich allein auf diesen Bereich.

- (5) Die Mitgliedschaft im KVSA kann auch ehrenhalber Personen verliehen werden, die sich um den KVSA und dessen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben (sogenannte Ehrenmitgliedschaft).

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

Ehrenmitglieder sind von jeglichen Mitgliedsbeiträgen befreit und können an allen Veranstaltungen des KVSA und seiner Mitglieder kostenlos teilnehmen.

Ein Stimmrecht erwächst dem Ehrenmitglied in Bezug auf den KVSA und dessen Arbeit in keiner Weise. Ein Gleiches gilt hinsichtlich eines Anwesenheitsrechtes auf Mitgliederversammlungen des KVSA.

Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

In den KVSA können auch Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich bereiterklärt haben, die Bestrebungen des KVSA nach Kräften zu fördern (sogenannte Fördernde Mitgliedschaft).

Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Fördernde Mitglieder sind – soweit dieses nicht ihrer Förderbereitschaft widerspricht - von jeglichen Mitgliedsbeiträgen befreit und können an allen Veranstaltungen des KVSA und seiner Mitglieder kostenlos teilnehmen.

Ein Stimmrecht erwächst dem fördernden Mitglied in Bezug auf den KVSA und dessen Arbeit in keiner Weise. Ein Gleiches gilt hinsichtlich eines Anwesenheitsrechtes auf Mitgliederversammlungen des KVSA.

Das fördernde Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu erstattenden Berichte, soweit diese Bereiche seine Fördertätigkeit tangieren.

Das Recht des fördernden Mitgliedes zur Einsichtnahme in Konten und Belege des KVSA bestimmt sich nach der Finanzordnung.

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds in den KVSA Kraft Beschlusses des Vorstandes des KVSA.

Der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Vor der Beschlussfassung informiert der Vorstand zeitnah alle Mitgliedsvereine des KVSA über den Antrag.

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Aufnahmen eines Jahres.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten.

Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung darüber ist mit einfacher Mehrheit zu fassen und endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft eines dem KVSA angehörenden Vereines bzw. Mitgliedes endet bei:

- Austritt des Vereines aus dem KVSA
- Ausschluss des Mitglieds aus dem KVSA
- Auflösung des KVSA
- Löschung des Mitglieds bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.
- Löschung des Mitglieds bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft im DKV.
- Löschung des Mitgliedes durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss des KVSA in dem Falle, dass das Mitglied seit zwei Kalenderjahren keine Mitglieder mehr zum DKV gemeldet hat (Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht Trainer sowie Übungsleiter mit DOSB-Lizenz).

(3) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KVSA regelt sich wie folgt:

a.)

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand gestellt werden.

Über die Stellung eines solchen Antrages hat der Vorstand vorher einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Stellung eines solchen Antrages kann durch einzelne oder mehrere Mitglieder des KVSA gegenüber dem Vorstand angeregt werden.

b.)

Über den durch den Vorstand gestellten Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes hat die Mitgliederversammlung zu befinden. Nur aufgrund deren Beschlusses kann dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben werden. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

c.)

Ein Grund für einen Ausschluss liegt vor bei:

- groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des KVSA;
- grob unsportlichem und/oder verbandsschädigendem Verhalten.

Diese Aufzählung ist für ein Ausschlussverfahren nach lit. a und lit. b abschließend.

d.)

Abweichend vom Ausschlussverfahren nach lit. a. und lit. b aus den in lit. c genannten Gründen entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss nach § 3 (4) wegen der unmittelbaren Wirkung auf den KVSA und der besonderen Dringlichkeit allein direkt durch entsprechenden Beschluss und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

e.)

Dem Mitglied muss im Hinblick auf ein Ausschlussverfahren nach lit a und lit. b. rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Anhörung in Bezug auf den beabsichtigten Ausschluss ermöglicht werden. Die im Zuge der Anhörung seitens des Mitgliedes erfolgte Stellungnahme ist den zur Mitgliederversammlung zu ladenden Teilnehmern spätestens mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.

Dem Mitglied muss im Hinblick auf ein Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 4 bzw. lit. d dieses Paragraphen rechtzeitig vor einer Beschlussfassung des Vorstandes eine Anhörung in Bezug auf den beabsichtigten Ausschluss ermöglicht werden.

- (5) Wird durch die Mitgliederversammlung einem Antrag auf Ausschluss im Ausschlussverfahren nach lit. a und lit. b. entsprochen, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem Mitglied beim Schiedsgericht des KVSA einen zwingend mit einer Begründung versehenen Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Bei einem Ausschlussverfahren nach § 3 Abs. 4 bzw. lit. d dieses Paragraphen, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses gegenüber dem Mitglied beim Schiedsgericht des KVSA einen zwingend mit einer Begründung versehenen Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(6)

a.)

Der Vorstand kann in Fällen akuten Vorliegens von Gründen, die einen Ausschluss nach lit. c sowie § 3 Abs. 4 bzw. lit. d dieses Paragraphen rechtfertigen würden, mehrheitlich ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

Vor einer sich damit zu befassen beabsichtigenden Vorstandssitzung ist das Mitglied zu einer Stellungnahme bezüglich der Umstände, wegen derer ein eventuelles Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen werden könnte binnen Wochenfrist aufzufordern.

b.)

Dieser Beschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung derart zur Überprüfung zu stellen, als dass er von dieser in der gleichen Art und Weise wie ein regulärer Antrag auf Ausschluss zu behandeln und im Ergebnis dessen entweder zu bestätigen oder zu verwerfen ist.

c.)

Dem Mitglied muss zeitlich vor dieser Mitgliederversammlung eine Anhörung in Bezug auf den zu überprüfenden Beschluss ermöglicht werden. Die im Zuge der Anhörung seitens des Mitgliedes erfolgte Stellungnahme ist den zur Mitgliederversammlung zu ladenden Teilnehmern spätestens mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.

(7) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband oder einer ihrer nachgeordneten Gliederung werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die den Mitgliedern des KVSA zukommenden Rechte bestimmen sich wie folgt:

a.)

In ihren Angelegenheiten können die Mitglieder jede ideelle Unterstützung des KVSA beanspruchen und erhalten, soweit dieses nicht der Satzung widerspricht.

b.)

Die Mitglieder des KVSA haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des KVSA und seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und der auf deren Grundlage bestehenden Ordnungen.

c.)

Mitglieder des KVSA haben bei der Mitgliederversammlung entsprechend ihrer Einzelmitglieder je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.

Die Stimmenzahl für die Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Meldung an den DKV.

Der dahingehende Stichtag ist frühestens 4 Monate; spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Jeder dem KVSA angehörende Verein wird auf der Mitgliederversammlung von einem Delegierten vertreten. Der Delegierte muss in dem von ihm vertretenen Verein/en Mitglied sein.

Ein Delegierter kann auf der Mitgliederversammlung maximal zwei Vereine vertreten.

Der Delegierte muss auf Nachfrage des Vorstandes seine Vertretungsbefugnis mit einem schriftlichen Nachweis belegen können. Von einer solchen Nachfrage soll abgesehen werden, wenn die Vertretungsbefugnis dem Vorstand allgemein bekannt ist.

d.)

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte in Bezug auf den KVSA und dessen Arbeit.

Sie haben auch keine Anwesenheitsrechte auf Mitgliederversammlungen des KVSA.

e.)

Die Stimmen eines jeden Mitgliedes können in jeglichen Angelegenheiten nur einheitlich wahrgenommen werden.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das an sich stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einer Woche vor der Versammlung erfüllt hat.

(2) Die Obliegenheiten der Mitglieder des KVSA bestimmen sich wie folgt:

a.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend den Grundsätzen und Beschlüssen des KVSA auszurichten und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben in Bezug auf Karate als Sport bzw. als Kampfkunst in Sachsen-Anhalt einzusetzen.

b.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit diese erhoben werden. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

c.)

Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSA sowie des DKV zu beachten und zu befolgen.

d.)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht des KVSA zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

e.)

Die Mitglieder haben den Vorstand unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher und / oder besonderer Bedeutung aus ihren Tätigkeitsbereichen zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere:

- Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände, Sektionen, Abteilungen
- Veränderungen in Regelungen der Mitglieder
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs geeignet sind, die Interessen des KVSA zu tangieren.

f.)

Angehörige des Vorstandes des KVSA müssen auf ihren Wunsch hin auf Tagungen oder Versammlungen der Mitglieder gehört werden.

g.)

Die Mitglieder des Vorstandes haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen und Versammlungen, die von den Mitgliedern des KVSA durchgeführt/beaufsichtigt werden.

h.)

Im Übrigen ordnen die Mitglieder ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSA selbstständig.

i.)

Jedes Mitglied des KVSA hat mit seiner Satzung seinerseits darauf hinzuwirken, dass sich seine aufgenommenen Mitglieder der Satzung des KVSA unterwerfen.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des KVSA sind:

- a.)
die Mitgliederversammlung
- b.)
der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KVSA.
Sie beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des KVSA. Zu letzteren gehören unter anderem Änderungen oder Neuerungen im Bereich der Satzung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a.)
den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder/Mitgliedsvereine
 - b.)
den Mitgliedern des Vorstandes
 - c.)
den Stilrichtungsreferenten
 - d.)
den Gruppierungsvertretern
 - e.)
den Beigeordneten
 - f.)
den Mitgliedern des Schiedsgerichtes.
- (3)
 - a.)
Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.

b.)

Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Präsident beruft die ordentliche Mitgliederversammlung durch elektronische Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dabei kann auf Möglichkeit des Stellens von Anträgen bzw. das Einbringen von Wahlvorschlägen binnen Frist hingewiesen werden.

c.)

aa)

Die endgültige Tagesordnung zur Mitgliederversammlung soll bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf die benannte Art und Weise zur Kenntnis gebracht werden.

bb)

Die Tagesordnung soll u. a. folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Prüfung der Mandate und der Stimmberechtigung
- Berichte des Vorstandes
- Bericht der Kassen-/Rechnungsprüfer
- Entgegennahme und Genehmigung der/Entlastung bezüglich der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen und Bestätigungen
- etwaige Satzungsänderungen
- Anträge.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Von ihr kann daher abgewichen bzw. die Tagesordnung kann entsprechend erweitert werden, soweit dieses notwendig erscheint.

- (4) Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder - soweit sie mit ihren Beitragsverpflichtungen nicht im Rückstand sind - oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, ist durch den Präsidenten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In diesem Fall verkürzt sich die Einberufungsfrist auf zwei Wochen.

Die Einberufung hat durch elektronische Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die endgültige Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf dieser selbst bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende, nicht abschließend aufgeführte Aufgaben:

a.)

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

b.)

Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs-/Kassenprüfer,

c.)

Entgegennahme und Genehmigung der/Entlastung bezüglich der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

d.)

Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,

e.)

Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,

f.)

Bestätigung des gewählten Vorsitzenden der Sportjugend als Jugendreferent und Mitglied des Vorstandes,

g.)

Bestätigung des gewählten Landeskampfrichterreferenten als Mitglied des Vorstandes,

h.)

Wahl der Kassen-/Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig,

i.)

Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,

j.)

Durchführung sonstiger Wahlen und Bestätigung anderer Wahlen,

k.)

Kenntnisnahme der Aufnahme von Mitgliedern; Anerkennung von Gruppierungen,

l.)

Beschluß über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im KVSA,

m.)

Beratung und Beschlussfassung über Anträge zu den voranstehenden Punkten; Beratung und Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie Tätigkeitsvergütungen nach Art, Weise und Höhe sowie Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

(6)

a.)

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des KVSA oder den Mitgliedern eingebracht werden.

b.)

aa)

Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Sie sind an die Geschäftsstelle des KVSA zu richten; maßgeblich ist dabei das Datum des Einganges bei der KVSA – Geschäftsstelle.

bb)

Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zu einem solchen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Dringlichkeitsanträge zum Zwecke von Satzungsänderungen oder Auflösung des KVSA sind nicht zulässig.

c.)

Die Anträge im Sinne von lit. aa.) sind spätestens mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Anträge im Sinne von lit. bb.) sind ihr im Zuge der Beschlussfassung über deren Zulassung als Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis zu bringen.

(7)

a.)

In den Vorstand wählbar ist nur, wer dem KVSA bzw. einem seiner Mitglieder angehört und seine Kandidatur bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einreicht/anzeigt oder dorthin vorgeschlagen wird. Maßgeblich ist dabei das Datum des Einganges bei der KVSA – Geschäftsstelle.

b.)

Die Wahlvorschläge sind spätestens mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

c.)

Liegen keine gültigen Wahlvorschläge vor, so stehen jedem auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Delegierten sowie jedem Mitglied des Vorstandes entsprechende Vorschlagsrechte zu.

Das gilt auch, wenn gültige Wahlvorschläge abgelehnt bzw. die Vorgeschlagenen nicht bestätigt bzw. gewählt werden oder ihre Wahl nicht annehmen.

- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden/vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten regeln die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Satzung.

Jedes Mitglied des Vorstandes des KVSA hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes hat kein Mitglied des Vorstandes eine Stimme.

(10)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2)

a.)

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

b.)

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

Der Präsident; der Vizepräsident und der Schatzmeister.

c.)

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

sowie

- der/die Lehr- und Breitensportreferent/in;
- der/die Prüferreferent/in;
- der/die Landeskampfrichterreferent/in;
- der/die Jugendreferent/in;
- der/die Referent/in für Gleichstellungsfragen;
- der/die Pressereferent/in.

d.)

Vorstand im Sinne dieser Satzung meint den erweiterten Vorstand, soweit nicht durch die Satzung ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.

e.)

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung im Jahr erhalten.

Die Höhe der festzusetzenden Tätigkeitsvergütung darf in keinem Falle den Betrag des steuerfreien Höchstbetrages für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes pro Jahr überschreiten.

(3) Der Vorstand leitet den KVSA im Rahmen dieser Satzung, der bestehenden Ordnungen und Beschlüsse.

(4)

a.)

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den KVSA gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 BGB).

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Zur administrativen Entlastung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Die Mitarbeiter arbeiten satzungsgemäß und nach einem festgelegten Arbeitsvertrag. Dem Vertrag liegt eine Tätigkeitsbeschreibung zugrunde. Die Vergütung soll angemessen sein.

b.)

Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500 Euro die Zustimmung eines zweiten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 3.000 Euro ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich.

c.)

Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident im Verhinderungsfall von seinem Vizepräsidenten vertreten werden kann. Ist auch dieser verhindert, so tritt der Schatzmeister an dessen Stelle.

Von den voranstehenden Vertretungsbefugnissen sollen der Vizepräsident sowie der Schatzmeister jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident bzw. der Präsident und der Vizepräsident an der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnisse gehindert ist bzw. sind.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann nur eine Funktion innehaben. Ein Abweichen davon ist nur beim Ausfall eines Funktionsträgers in Form einer kommissarischen Funktionsübernahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Über eine solche, kommissarische Funktionsübernahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(6) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus solange im Amt, bis ein entsprechender Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen eine andere Person als dessen kommissarischen Nachfolger benennen.

(7) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der/die Vorsitzende und, in Abwesenheit, seine/ihre Stellvertreter/In sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

(8) Alles Weitere zu Aufgaben und Arbeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des KVSA.

§ 12 Stilrichtungsreferenten

Die Stilrichtungsreferenten sind beauftragt, ihre Stilrichtung in der ihnen geeignet erscheinenden Weise eigenverantwortlich zu betreuen und zu pflegen.

Sie haben im Zuge dessen einen engen Kontakt sowohl zum Prüfer-, als auch zum Leistungssportreferenten zu halten.

- (1) Der Referent für "stiloffenes Karate" ist analog den Stilrichtungsreferenten zu behandeln.
- (2) Die Stilrichtungsreferenten werden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine, welche diese Stilrichtung betreiben, vom Vorstand bestellt.

Zu diesem Zwecke kommen die betreffenden Mitgliedsvereine, welche diese Stilrichtung betreiben zu einer Versammlung zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen dem Vorstand für die Bestellung zum Stilrichtungsreferenten vorzuschlagenden Kandidaten.

Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt durch den Stilrichtungsreferenten oder im Verhinderungsfalle durch den Präsidenten des KVSA.

Die Entscheidung über die Bestellung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Im Übrigen gelten für die zu hiesigen Zwecken durchzuführenden Zusammenkünfte der Mitgliedsvereine sowie für die Wahl und Amtsdauer der Stilrichtungsreferenten bzw. das dabei zu beachtende Verfahren die Bestimmungen über die Wahl, Amtsdauer und Verfahren der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

- (3) Scheidet ein Stilrichtungsreferent aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach billigem Ermessen eine andere Person als dessen Nachfolger benennen.
- (4) Den Stilrichtungsreferenten wird hinsichtlich ihrer Aufgaben/Ressorts im Verhältnis zum KVSA, dessen Vorstand sowie der Mitgliederversammlung eine (nur) beratende Stimme eingeräumt.

§ 13 Gruppierungsvertreter

Die Vertreter von im KVSA anerkannten Gruppierungen sind beauftragt, die von ihrer Gruppierung praktizierte Ausprägung des Karate im Rahmen der durch den KVSA erfolgten Anerkennung in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise eigenverantwortlich zu betreuen und zu pflegen.

Sie haben im Zuge dessen einen engen Kontakt sowohl zum Prüfer-, als auch zum Leistungssportreferenten zu halten.

- (1) Für die Wahl und Bestellung der Gruppierungsvertreter sowie bezüglich deren Rechte gelten die Bestimmungen für die Wahl und Bestellung der Stilrichtungsreferenten entsprechend.

§14 Beigeordnete

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf nach billigem Ermessen Beigeordnete zur Erledigung bestimmter, genau zu umreißender Aufgaben oder Betreuung entsprechender Ressorts bestellen.
- (2) Den Beigeordneten wird hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. der von ihnen zu betreuenden Ressorts im Verhältnis zum KVSA, dessen Vorstand sowie der Mitgliederversammlung eine (nur) beratende Stimme eingeräumt.
- (3) Der Präsident ist gegenüber den Beigeordneten weisungsbefugt.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wahlen im Bereich des KVSA und Beschlüsse der Organe des KVSA werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden bzw. gefasst, solange und soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse zu Änderungen der Satzung des KVSA bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen.

- (2) Wahlen haben grundsätzlich schriftlich und geheim zu erfolgen.

Soweit die anwesenden Stimmberechtigten es mit einfacher Mehrheit beschließen, können sie jedoch auch in Form offener Abstimmungen erfolgen.

- (3)

a.)

Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die (einfache) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

b.)

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der wiederum einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

c.)

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes im Falle der Wahl schriftlich erklärt haben.

d.)

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Soweit im Zusammenhang mit dem KVSA und dessen Satzung, Ordnungen und Beschlüssen die Begriffe „stimmberechtigte Mitglieder“, „Stimmen“, „anwesende Stimmen“, „abgegebene Stimmen“ oder ähnliche Begriffe gebraucht werden, so ist dieses dergestalt zu verstehen, als dass damit ein Mitglied mit dem ihm nach dieser Satzung zustehenden Anzahl von Stimmen bzw. die betreffende Anzahl von Stimmen, die auf das Mitglied entfallen oder ihm zustehen gemeint ist.
- (5) Von den voranstehenden Vorschriften kann im Bereich der innerhalb des KVSA geltenden Ordnungen abgewichen werden.

Entsprechende Abweichungen sind demnach zulässig und gelten nicht als mit der Satzung im Widerspruch stehend.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des KVSA wird in einer gesonderten Ordnung (Finanzordnung) geregelt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des KVSA und die Bestreitung der Kosten für die Geschäftsführung können durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Gebühren oder Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die durch den Beschluss festgelegten Beiträge, Gebühren oder Umlagen sind auch dann fällig, wenn Mitgliedschaften erst im Laufe eines Geschäftsjahres beginnen oder enden.

(3)

a.)

Den ehrenamtlich im KVSA Tätigen kann je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gewährt werden. Die Gewährung derselben sowie deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

b.)

In Fällen, in denen es zwischen zwei Mitgliederversammlungen notwendig oder geboten erscheint, einem ehrenamtlich oder in sonstiger Weise für den KVSA Tätigen im Hinblick auf dessen Einsatz für den KVSA eine Tätigkeitsvergütung zukommen zu lassen, kann der Vorstand eine solche beschließen.

Ein dahingehender Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dieser Beschluss gilt maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser ist er den Mitgliedern bekannt zu geben.

c.)

Die Höhe der festzusetzenden Tätigkeitsvergütung darf in keinem Falle den Betrag des steuerfreien Höchstbetrages für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes pro Jahr überschreiten.

(4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(5) Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 17 Verbandsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied des KVSA oder ein einzelnes Mitglied oder eine Person eines Mitgliedsvereines des KVSA gegen diese Satzung oder die Ordnungen des KVSA; verletzt es bzw. sie das Ansehen des Verbandes; missbraucht es bzw. sie das Vertrauen des Verbandes oder setzt es bzw. sie sich in Widerspruch zu den Zielen des KVSA, so unterwirft es bzw. sie sich der Anwendung den nachfolgend bestimmten Verbandsstrafen.

(2) Maßnahmen und Verbandsstrafen im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift sind:

a.)

Ermahnungen

b.)

Verwarnungen

c.)

Verweise

d.)

Lehrgangsbeschränkungen

e.)

Startverbote

f.)

Hausverbote

g.)

Veranstaltungssperren

h.)

Entzug von Lizenzen soweit sie den KVSA betreffen

i.)
befristete Funktionsenthebung soweit sie Ämter des KVSA betreffen

j.)
Funktionsenthebung soweit sie Ämter des KVSA betreffen

k.)
an die Verbandskasse des KVSA zu zahlende Geldbußen gegenüber

- Mitgliedsvereinen in Höhe von bis zu maximal 250 € und
- Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine in Höhe von bis zu maximal 150 €;

l.)
befristeter Entzug der Mitgliedschaft einschließlich des Entzuges von
Lizenzen soweit sie den KVSA betreffen

m.)
Verbandsausschluss

(3)

a.)
Die in vorbezeichnetem Absatz bezeichneten Verbandsstrafen der dortigen lit. a-i können vom Vorstand, die Verbandsstrafen der dortigen lit. l - m von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ausgesprochen werden.

b.)
Hinsichtlich der Verbandsstrafen der dortigen lit. i; l und m sind zusätzlich die dahingehend in dieser Satzung unter der Bestimmung über den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im KVSA benannten Verfahrensvorschriften zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Vorgenannte Strafen können sowohl einzeln, als auch nebeneinander verhängt werden.

Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.

c.)
Die Befugnis zur Auferlegung von Verbandsstrafen durch das Schiedsgericht des KVSA regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des KVSA.

- (4) Hinsichtlich der Anwendung vorgenannter Verbandsstrafen besteht Anspruch auf Verfahrensrechtsschutz. Die Anwendung von Verbandsstrafen muss in einem Verfahren unter Beachtung allgemein gültiger Verfahrensgrundlagen erfolgen. Das betroffene Mitglied darf nicht Willkürakten ausgesetzt werden und muss sich sachgerecht, unter anderem durch die Einräumung ausreichender Möglichkeit rechtlichen Gehörs verteidigen können.

Weiterer Verfahrensrechtsschutz wird durch die Schiedsgerichtsordnung des KVSA gewährt.

- (5) Gegen die Auferlegung von Verbandsstrafen steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses (per Einschreiben mit Rückschein) Einspruch beim Schiedsgericht des KVSA zu erheben.

Alles Weitere regeln die Bestimmungen dieser Satzung zum Schiedsgericht des KVSA sowie die Schiedsgerichtsordnung des KVSA.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Der KVSA richtet ein Schiedsgericht ein, dem alle Mitglieder des KVSA und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen.
- (2) In den Angelegenheiten, in denen das Schiedsgericht zuständig ist, ist die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges nur dergestalt zulässig, als dass gegen eine nach Durchführung eines Schiedsverfahrens ergangene Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden soll bzw. kann.
- (3) Das Schiedsgericht ist zuständig in Streitigkeiten organschaftrechtlicher und mitgliederrechtlicher Natur sowie Verfahren oder Sachen anlässlich von bzw. im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des KVSA.

Zu diesen gehören unter anderem:

- a.)
Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des KVSA wegen Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSA sowie Verfahren wegen verbandsschädigenden Verhaltens;
- b.)
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem KVSA;
- c.)
Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem KVSA;
- d.)
Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KVSA;

e.)
Streitigkeiten um bzw. Verfahren hinsichtlich der Anwendung bzw. Verhängung von Verbandsstrafen im Sinne dieser Satzung. Hierzu gehören auch Streitigkeiten um Verbandsausschlüsse.

(4) Das Schiedsgericht ist befugt:

- a.)
über seine Zuständigkeit zu entscheiden;
- b.)
Verbandsausschlüsse zu verfügen;
- c.)
Verbandsstrafen im Sinne dieser Satzung zu verhängen;
- d.)
die Entscheidung über das Verhängen von Verbandsstrafen zu veröffentlichen;
- e.)
das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsverhältnissen festzustellen;
- f.)
Rechtsverhältnisse zu gestalten.

Das Schiedsgericht kann Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.

Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.

(5) Alles Weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung des KVSA.

§ 19 Haftungsausschluss

- (1) Soweit gesetzlich möglich, gilt für den KVSA und seine Organe und Gliederungen ein Haftungsausschluss.
- (2) Der KVSA haftet nicht für Verletzungen und Schäden seiner Mitglieder, die diese durch die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen erleiden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des KVSA kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In diesem Falle bestellt der KVSA mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Löschung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zu, mit der Maßgabe, dass dieser es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne seiner Satzung verwendet.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 2019 in Schönebeck beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Alle vorhergehenden Satzungen jeglicher Fassung treten außer Kraft.

A. Löwe

Präsident des Karateverbandes – Sachsen- Anhalt e.V.

G. Martin

Vizepräsident des Karateverbandes – Sachsen-Anhalt e.V.

R. Leitloff

Protokollführer Mitgliederversammlung
Schönebeck , den. 29.März 2019